

Richtlinie

vom 5. Februar 2024

über die Interventionen im Bereich von Bahnanlagen im Kanton Freiburg («Frirail»)

Die Direktion der Kantonalen Gebäudeversicherung

gestützt auf das Art. 32a des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957 (EBG);

gestützt auf die Verordnung des UVEK vom 20. August 2013 über die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberinnen an den Vorhaltekosten der Wehrdienste für Einsätze auf Eisenbahnanlagen (VWEV);

gestützt auf das Gesetz vom 26. März 2021 über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHG);

gestützt auf das Reglement vom 4. Juli 2022 über die Brandbekämpfung und die Hilfeleistungen (BBHR);

gestützt auf das Reglement vom 1. Dezember 2022 über den Freiburger Fonds zur Aufteilung der Kosten der Brandbekämpfung und der Hilfeleistung;

gestützt auf der Beschluss der kantonalen Kommission für Brandbekämpfung und Hilfeleistungen vom 17. November 2023 über die administrative Abwicklung der Kostenaufteilung,

in Erwägung:

Diese Richtlinie regelt den Einsatz im Bereich der Bahnanlagen im Kanton Freiburg, um damit die Voraussetzungen zu bilden, diese Aufgaben unter steter Beachtung der eigenen Sicherheit und der Sicherheit aller Beteiligten erfüllen zu können.

Die folgenden Abkürzungen und Begriffe sind in dieser Richtlinie enthalten:

- AdF Angehöriger der Feuerwehr
- ASStS-Bahn Ausrückstandort mit Spezialaufgabe Bahnanlagen
- DHC Öl- und Chemiewehrfahrzeug
- ELF Einsatzleitfahrzeug
- ifa International Fire Academy
- ISB Infrastrukturbetreiber
- KGV Kantonale Gebäudeversicherung
- Mat-Fz Materialtransportfahrzeug
- MGV Mobiler Grossventilator
- Pio Pionierfahrzeug
- TLF Tanklöschfahrzeug
- THF Fahrzeug für Technische Hilfeleistung
- UVEK Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
- VWEV Verordnung des UVEK über die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberinnen an den Vorhaltekosten der Wehrdienste für Einsätze auf Eisenbahnanlagen [SR 742.162]

beschliesst:

Art. 1 Aufgaben

¹ Die Aufgaben und Verantwortlichkeiten für Interventionen im Bereich von Bahnanlagen sind einerseits in der VWEV geregelt, andererseits in der Kantonalen «Behelf über das Verhalten von Einsatzkräften im Bereich von Bahnanlagen im Kanton Freiburg», welche sich an das Fachbuch «Brandeinsätze in Bahntunnel» der ifa anlehnt.

² Im Verbund mit den Betriebswehren der ISB erfüllen die Ausrückstandorte mit Spezialaufgabe Bahnanlagen (nachfolgend: AStS-Bahn) und Chemiewehren insbesondere folgende Aufgaben:

- den Transport der benötigten personellen Mittel in den Einsatzraum mit wehrdiensteigenen Mitteln;
- prioritär die sofortige Rettung und Evakuierung verunfallter Personen auf Eisenbahnanlagen, sekundär den technischen Einsatz;
- die Brandbekämpfung im Trassenbereich und im angrenzenden Umfeld;
- die Chemiewehr bei Ereignissen mit Gefahrgut sowie die grösstmögliche Eindämmung von Folgeschäden. Der Einsatz schliesst auch den Schutz der Anwohner und der Umwelt ein;
- die Sicherstellung der Einsatzleitung Front im Bereich Feuer- und Chemiewehr;
- die Zusammenarbeit mit dem Pikettoffizier des Kantonalen Führungsstabes Feuerwehr und den weiteren Bereichsleitern der beteiligten Partnerorganisationen (Betriebsführung Pikett, Einsatzleiter ISB und Partnerdienste, etc.).

Art. 2 Rahmenbedingungen

¹ Die VWEV gibt die Rahmenbedingungen betreffend der Leistungsziele und der Dotation der Ausrückstandorte vor. Die KGV transponiert diese Vorgaben auf die Kantonalen Feuerwehrstrukturen.

² Die folgenden Leistungsziele sind einzuhalten:

		Grosses Risiko	Mittleres Risiko	Kleines Risiko
Gute Zugänglichkeit	Feuerwehr	45 min	60 min	75 min
	Chemiewehr			
Schlechte Zugänglichkeit	Feuerwehr	60 min	75 min	90 min
	Chemiewehr	90 min	120 min	150 min

Gemäss der VWEV sind die im Kanton Freiburg verlaufenden Strecken alle «mittleres Risiko» oder «kleines Risiko».

³ Die Leistungsziele sind von den Angehörigen der Feuer- und Chemiewehren, die für die Bewältigung von Ereignissen auf Eisenbahnanlagen einsetzbar sind, in der nachfolgenden Tabelle erforderlichen Anzahl einzuhalten:

Ereignisse	Anforderung gemäss VWEV				Ausrückstandorte mit Spezialaufgabe Bahnanlagen							Freiburger Ausrückstandorte ohne Bahnaufgaben				
	Feuerwehr	Chemiewehr	Chemiewehr mit Zusatzaufgaben		AdF	ELF	TLF	Pio	THF	DHC	MGV	AdF	TLF	Mat-Fz		
			Intervention auf Gewässern	Intervention bei grösseren Ereignissen												
Entgleisung / Zusammenstoss	10 ¹ + 10 ²	-		-	10 ¹ + 10 ² + 15 ³	x	x	x	x	-	-	12	x	x		
Brand ohne Gefahrgut																
Brand im Tunnel		5 + 10	-	0 + 20				x		x	-					
Brand mit Gefahrgut															5 + 10	5 + 10
Freisetzung humantoxischer Gase								-		-	-				x	-
Freisetzung ökotoxischer Flüssigkeiten								5 + 10		5 + 10	5 + 10				x	-

¹ Ersteinsatz; ² Verstärkung; ³ C-Wehr (gross).

Art. 3 Einsatz

¹ Die Vorhalteleistungen verlangen, dass die Feuerwehr in der Lage ist Personenrettung, Unfallrettung, Brandbekämpfung im freien und in Tunnel, sowie der Hilfeleistung bei ABC-Ereignissen leisten können. Dies bedingt die entsprechende Ausbildung und Ausrüstung. Damit möglichst viele Synergien genutzt werden können wird die Aufgabe Einsatz auf Bahnanlagen auf die Chemiestützpunkte Bulle, Freiburg und Murten verteilt (siehe Anhang I). Die besagten Feuerwehren sind bereits ausgebildet und ausgerüstet im Bereich der Intervention Strassentunnel wie auch im Bereich der Unfallrettung.

² Alle weiteren Ausrückstandorte können ausserhalb der Gefahrenzone unterstützend zu den AStS-Bahn eingesetzt werden. Dies wird im «Behelf für das Verhalten von Einsatzkräften im Bereich von Bahnanlagen im Kanton Freiburg» geregelt.

³ Im Alarmfall werden jeweils die zwei AStS-Bahn alarmiert, welche am schnellsten auf dem Schadenplatz eintreffen können. Die dritte AStS-Bahn kann als Unterstützung oder Ablösung bei Bedarf nachgefordert werden. Der nächstgelegene Ausrückstandort (nicht AStS-Bahn) wird ebenfalls alarmiert und kann Aufgaben wie im «Behelf über das Verhalten von Einsatzkräften im Bereich von Bahnanlagen im Kanton Freiburg» geregelt übernehmen.

⁴ Die AStS-Bahn übernimmt die Führung im Einsatz, diese kann bei Bedarf durch den Kantonalen Führungsstab Feuerwehr unterstützt, oder diesem unterstellt werden.

Art. 4 Ausbildung

¹ Die AStS-Bahn müssen eine ausreichende Anzahl von Spezialisten aus- und weiterbilden. Die Ausbildung umfasst die AdF wie auch die Führungskräfte. Pro AStS-Bahn werden 30 AdF als Bahnspezialisten ausgebildet. Von diesen 30 AdF werden 10 zusätzlich im Bereich der Führung Bahn weitergebildet.

² Auf nationaler Ebene wurde die ifa von den ISB mit der Ausbildung beauftragt. Die Ausbildung besteht aus Grundkursen, Führungskursen und entsprechenden Wiederholungskursen. Die AStS-Bahn melden die Teilnehmer für die Kurse in der ifa im LODUR Freiburg an.

³ Zusätzlich muss jährlich ein Weiterbildungskurs bahnspezifische Intervention mit Orts- und Anlagekenntnisse gemacht werden.

⁴ Alle drei Jahre ist eine Einsatzübung mit einem ISB gefordert.

⁵ Für die Planung und Organisation der bahnspezifischen Weiterbildungskurse sowie der jährlichen Einsatzübungen ist die entsprechende AStS-Bahn verantwortlich. Er unterbreitet diesbezüglich der KGV ein Übungsprogramm zur Validierung.

⁶ Die folgende Tabelle fasst die obengenannten Aus- und Weiterbildungen zusammen:

Wer	Was	Wo	Dauer	Periodizität
Bahnspezialisten	Grundausbildung Bahn	ifa Balsthal	2 Tage	Einmalig
	Wiederholungskurs Bahn	ifa Balsthal	1 Tag	Alle 4 Jahre
Führungskräfte	Führungskurs Bahn	ifa Balsthal	1 Tag	Einmalig
	Wiederholungskurs Führung Bahn	ifa Balsthal	1 Tag	Alle 4 Jahre
Bahnspezialisten & Führungskräfte	WBK bahnspezifische Intervention / Orts und Anlagekenntnisse	ISB	1 Tag oder 3 Abendübungen	1 x pro Jahr
	Einsatzübung	ISB	1 Übung	1 x alle 3 Jahre

Art. 5 Finanzen

¹ Die KGV stellt den ISB die Vorhaltekosten gemäss der diesbezüglichen Vereinbarung in Rechnung. In diese Vorhaltekosten mit inbegriffen sind insbesondere:

- im Rahmen der Aus- und Weiterbildung die anfallenden Zeit-, Reisekosten der Angehörigen der Feuer- und Chemiewehren sowie die mit dem Einsatz ihres Materials und ihrer Fahrzeuge verbundenen Kosten;
- die Kosten der Feuer- und Chemiewehren für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung von Einsatzübungen;
- Unterhalt und Reparatur des bahnspezifischen Materials;
- diverse Verwaltungs- und Alarmkosten.

² Die Besoldung der Teilnehmer der Aus- und Weiterbildungen im ifa sowie die Übungskosten sind in der Richtlinie vom 3. April 2023 über die finanzielle Verteilung der kantonalen Feuerwehrausbildung geregelt.

³ Als Kernaufgaben der Feuerwehr werden die Einsatzkosten vom Freiburger Fonds zur Aufteilung der Kosten der Brandbekämpfung und der Hilfeleistungen gemäss dem diesbezüglichen Reglement in Rechnung gestellt.

Art. 6 Inkrafttreten

¹ Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

IM NAMEN DER DIREKTION

Patrice Borcard

Direktor

Didier Carrard

Stellvertretender Direktor

ANHANG I
ASSts-Bahn-des Kantons Freiburg

